

Bestätigt
durch Erlass des Präsidenten
der Russischen Föderation
vom 19. November 2024 № 991

GRUNDLAGEN

der staatlichen Politik der Russischen Föderation auf dem Gebiet der nuklearen Abschreckung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegenden GRUNDLAGEN sind ein Dokument der strategischen Planung im Bereich der Gewährleistung der Verteidigung und stellen die offiziellen Ansichten zum Wesen der nuklearen Abschreckung³ dar. Sie bestimmen:
 - die militärischen Gefahren und Bedrohungen, zu deren Neutralisierung die nukleare Abschreckung verwirklicht wird,
 - die Prinzipien der nuklearen Abschreckung und auch
 - die Bedingungen für den Übergang der Russischen Föderation zum Nuklearwaffeneinsatz.
2. Die garantierte Abschreckung eines potenziellen Gegners vor einer Aggression gegen die Russische Föderation und (oder) ihre Verbündeten gehört zu höchsten staatlichen Prioritäten. Die Abschreckung einer Aggression wird gewährleistet durch die Gesamtheit der Militärmacht der Russischen Föderation, einschließlich der Nuklearwaffen.

¹ Anmerkungen zur Übersetzung und Redaktion: Erklärungen und Ergänzungen des Übersetzers sind in eckigen Klammern [...] und Fußnoten gezeigt. Militärische Fachbegriffe entsprechen dem Militärwörterbuch Russisch–Deutsch (Berlin 1979).

² Quelle in: Официальное опубликование правовых актов: Указ Президента Российской Федерации от 19.11.2024 № 991 "Об утверждении Основ государственной политики Российской Федерации в области ядерного сдерживания". (publication.pravo.gov.ru)
Übers. a. d. Russ.: *Grundlagen der staatlichen Politik der Russischen Föderation auf dem Gebiet der nuklearen Abschreckung [2024]*. Abruf am 21. November 2024.

³ Im o. a. Dokument wird durchgehend mit 'Abschreckung' übersetzt.
Für die sicherheitspolitische 'Abschreckung' sind im Russischen zwei semantisch unterschiedliche Begriffe (ru) сдерживание = 'Zügelung' oder (ru) устрашение = 'Abschreckung' im allgemeinen Gebrauch.

3. Die staatliche Politik der Russischen Föderation auf dem Gebiet der nuklearen Abschreckung (im Weiteren – staatliche Politik der nuklearen Abschreckung) umfasst die Gesamtheit der koordinierten, durch eine allgemeine Idee verbundenen politischen, militärischen, militärtechnischen, diplomatischen, ökonomischen, informatorischen und anderen Maßnahmen, die – gestützt auf die Kräfte und Mittel der nuklearen Abschreckung – zur Verhütung einer Aggression gegen die Russische Föderation und (oder) ihre Bündnispartner– getroffen werden.
4. Die staatliche Politik der nuklearen Abschreckung ist gekennzeichnet durch einen defensiven Charakter. Sie ist darauf gerichtet, das Potenzial der Nuklearstreitkräfte auf einem Niveau aufrechtzuerhalten, das zur Gewährleistung der nuklearen Abschreckung ausreichend ist und den Schutz der Souveränität und der territorialen Integrität des Staates, die Abschreckung eines potenziellen Aggressors vor einer Aggression gegen die Russische Föderation und (oder) ihre Verbündeten garantiert; im Fall der Entstehung eines militärischen Konflikts garantiert sie das Nichtzulassen der Eskalation der Kampfhandlungen und deren Einstellung zu Bedingungen, die für die Russische Föderation und (oder) ihre Verbündeten annehmbar sind.
5. Die Russische Föderation betrachtet die Nuklearwaffen als Mittel der Abschreckung, dessen Einsatz die äußerste Maßnahme und aufgezwungen ist. Sie unternimmt alle notwendigen Anstrengungen, um die nukleare Bedrohung zu reduzieren und in den zwischenstaatlichen Beziehungen eine Verschärfung nicht zuzulassen, die geeignet ist, militärische Konflikte, darunter nukleare, zu provozieren.
6. Die normativ-rechtliche Basis dieser GRUNDLAGEN sind die *Verfassung der Russischen Föderation*, die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts, die internationalen Verträge der Russischen Föderation, die föderalen Verfassungsgesetze, die föderalen Gesetze, die anderen normativen Rechtsakte und Dokumente, die Fragen der Verteidigung und der Sicherheit regeln.
7. Die Bestimmungen dieser GRUNDLAGEN sind verbindlich durch alle föderalen Organe der Staatsmacht und anderen staatlichen Organe und Organisationen, die an der Sicherstellung der nuklearen Abschreckung beteiligt sind, zu erfüllen.

8. Die vorliegenden GRUNDLAGEN können in Abhängigkeit von äußeren und inneren Faktoren, die auf die Gewährleistung der Verteidigung Einfluss haben, präzisiert werden.

II. **Wesen der nuklearen Abschreckung**

9. Die Russische Föderation verwirklicht die nukleare Abschreckung in Bezug auf einen potenziellen Gegner, worunter einzelne Staaten und Militärkoalitionen (Blöcke, Bündnisse) verstanden werden, die von der Russischen Föderation als potenzieller Gegner betrachtet werden und die über nukleare und (oder) andere Arten von Massenvernichtungswaffen oder über ein bedeutendes Gefechtpotenzial an Streitkräften allgemeiner Bestimmung verfügen. Die nukleare Abschreckung wird auch in Bezug auf die Staaten verwirklicht, die von ihnen kontrolliertes Territorium, Luftraum und (oder) Seegebiete und Ressourcen für die Vorbereitung und Verwirklichung einer Aggression gegen die Russische Föderation zur Verfügung stellen.
10. Die Aggression jedes Staates aus dem Bestand einer Militärkoalition (eines Blocks, Bündnisses) gegen die Russische Föderation und (oder) ihre Verbündeten wird als Aggression dieser Koalition (dieses Blocks, Bündnisses) betrachtet.
11. Die Aggression gegen die Russische Föderation und (oder) ihre Verbündeten vonseiten jedes Nichtnuklearstaates wird im Fall der Teilnahme oder Unterstützung durch einen Nuklearstaates als ihr gemeinsamer Überfall angesehen.
12. Die nukleare Abschreckung ist darauf gerichtet, dass dem potenziellen Gegner die Einsicht erwächst, im Aggressionsfall gegen die Russische Föderation und (oder) ihre Verbündeten eine unabwendbare Vergeltung zu erleiden.
13. Die nukleare Abschreckung wird gewährleistet: durch das Vorhandensein gefechtsbereiter Kräfte und Mittel aus dem Bestand der Streitkräfte der Russischen Föderation, die fähig sind, durch Nuklearwaffeneinsatz einem potenziellen Gegner unter beliebigen Lagebedingungen einen nicht hinnehmbaren Schaden [Verlust] zuzufügen sowie durch die Bereitschaft und Entschlossenheit der Russischen Föderation diese Waffe einzusetzen.
14. Die nukleare Abschreckung wird ununterbrochen verwirklicht – in der Friedenszeit, in der Periode der unmittelbaren Bedrohung durch eine Aggression und im Krieg, bis zum Beginn des Nuklearwaffeneinsatzes.

15. Zu den grundlegenden militärischen Gefahren, die in Abhängigkeit von den Veränderungen der militärpolitischen und strategischen Lage zu einer militärischen Bedrohung (Bedrohung durch eine Aggression) für die Russische Föderation auswachsen können und für deren Neutralisierung die nukleare Abschreckung verwirklicht wird, zählen:
- a) die Verfügung des potenziellen Gegners über nukleare und (oder) andere Arten von Massenvernichtungswaffen sowie über Einsatzmittel dieser Waffenarten, die gegen die Russische Föderation und (oder) ihre Verbündeten eingesetzt werden könnten;
 - b) die Verfügung des potenziellen Gegners über Systeme und deren Entfaltung durch ihn bezüglich Mitteln der Raketenabwehr, Marschflugkörpern und ballistischen Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite, nichtnuklearer Präzisionswaffen und Hyperschallwaffen, von bewaffneten unbemannten Flugkörpern [Kampfdrohnen] unterschiedlicher Basierung und Laserwaffen, die gegen die Russische Föderation eingesetzt werden können;
 - c) die Verstärkung der Kräftegruppierungen allgemeiner Bestimmung, in deren Bestand sich nukleare Einsatzmittel und (oder) militärische Infrastruktur für deren Einsatz befinden, durch den potenziellen Gegner – in Territorien, die an die Russische Föderation und ihre Verbündeten angrenzen, sowie in anliegenden Gewässern;
 - d) die Schaffung und die Weltraum-Stationierung von Mitteln der Raketenabwehr und der Satellitenbekämpfung sowie auch Schlagsystemen durch den potenziellen Gegner;
 - e) die Stationierung von Nuklearwaffen und von deren Einsatzmitteln auf dem Territorium von Nichtnuklear-Staaten;
 - f) die Schaffung neuer und Erweiterung existierender Militärkoalitionen (Blöcke, Bündnisse) und die Heranführung von deren militärischer Infrastruktur an die Grenzen der Russischen Föderation;
 - g) die Handlungen des potenziellen Gegners, die auf die Isolierung von Teilterritorien der Russischen Föderation, darunter auf die Blockierung des Zugangs zu lebenswichtigen Transportverbindungslinien, gerichtet sind;

- h) die Handlungen des potenziellen Gegners, die auf die Bekämpfung (Zerstörung, Vernichtung) ökologischer Gefahrenobjekte, die technologische, ökologische oder soziale Katastrophen hervorrufen können, in der Russischen Föderation gerichtet sind;
- i) die Planung und Durchführung großmaßstäbiger Militärübungen des potenziellen Gegners nahe der Grenzen zur Russischen Föderation;
- j) die unkontrollierte Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, ihrer Einsatzmittel, Technologien und Fertigungseinrichtungen;

16. Prinzipien der nuklearen Abschreckung sind:

- a) die ununterbrochene Fortdauer der Maßnahmen zur Gewährleistung der nuklearen Abschreckung;
- b) die Anpassung der nuklearen Abschreckung an die militärischen Gefahren und Bedrohungen;
- c) die Ungewissheit für den potenziellen Gegner über den Maßstab, die Zeit und den Ort eines möglichen Einsatzes der Kräfte und Mittel der nuklearen Abschreckung;
- d) die Zentralisierung der staatlichen Führung bezüglich der Tätigkeit der föderalen Organe der Exekutive und der Organisationen, die an der Sicherstellung der nuklearen Abschreckung beteiligt sind;
- e) die Rationalität in Struktur und Bestand⁴ der Kräfte und Mittel zur nuklearen Abschreckung und deren Erhaltung auf dem Niveau, das zur Erfüllung der gestellten Aufgaben ausreicht;
- f) die Aufrechterhaltung der ständigen Bereitschaft der eingeteilten Truppenteile der Kräfte und Mittel der nuklearen Abschreckung zum Gefechtseinsatz;
- g) die Zentralisierung der Führung des Einsatzes der Nuklearwaffen, darunter der darunter der jenseits der Grenzen der Russischen Föderation stationierten.

17. Die Kräfte der nuklearen Abschreckung der Russischen Föderation sind die gesamten Nuklearstreitkräfte mit land-/boden-, see- und luftgestützter Basierung.

⁴ Orig.-Text (ru.) состав = Bestand, Zusammensetzung, Gliederung.

III. **Bedingungen für den Übergang der Russischen Föderation zum Nuklearwaffeneinsatz**

18. Die Russische Föderation behält sich das Recht vor, Nuklearwaffen anzuwenden als Antwort auf den Einsatz der Nuklearwaffen und (oder) anderer Arten von Massenvernichtungsmitteln gegen sie und (oder) ihre Verbündeten, sowie auch im Fall einer Aggression mit dem Einsatz herkömmlicher Waffen gegen die Russische Föderation und (oder) gegen die Republik Belarus, als Teilnehmer des Unionsstaats, wenn die Aggression eine kritische Bedrohung für ihre Souveränität und (oder) territoriale Integrität schafft.
19. Folgende Bedingungen sind für den möglichen Einsatz der Nuklearwaffen durch die Russische Föderation und (oder) ihre Verbündeten bestimmend:
- a) das Eintreffen von glaubwürdigen Informationen über den Start ballistischer Raketen, die das Territorium der Russischen Föderation und (oder) ihrer Verbündeten angreifen;
 - b) der Einsatz von Nuklearwaffen oder anderer Arten von Massenvernichtungsmitteln durch den Gegner gegen das Territorium der Russischen Föderation und (oder) ihrer Verbündeten, gegen militärische Formationen und (oder) Objekte der Russischen Föderation, die sich jenseits der Grenzen ihres Territoriums befinden.;
 - c) die Einwirkung des Gegners auf kritisch wichtige staatliche und militärische Objekte der Russischen Föderation, deren Ausfall zur Vereitelung der Antworthandlungen der Nuklearstreitkräfte führt;
 - d) eine Aggression mit dem Einsatz herkömmlicher Waffen gegen die Russische Föderation und (oder) gegen die Republik Belarus, als Teilnehmer des Unionsstaats, wenn die Aggression eine kritische Bedrohung für ihre Souveränität und (oder) territoriale Integrität schafft.
 - e) das Eintreffen von glaubwürdigen Informationen über den massierten Start (Anflug) von Mitteln des Überfall aus dem Luft-/Weltraum (Flugzeuge der strategischen und taktischen Fliegerkräfte, Flügelraketen [Marschflugkörper], unbemannte Flugapparate [Drohnen], Hyperschall- und andere Flugapparate) und deren Überqueren der Staatsgrenzen der Russischen Föderation.

20. Der Entschluss zur Anwendung der Nuklearwaffen wird von dem Präsidenten der Russischen Föderation gefasst.
21. Der Präsident der Russischen Föderation kann bei Notwendigkeit die militärpolitische Führung anderer Staaten und (oder) internationale Organisationen informieren über die Bereitschaft der Russischen Föderation zum Nuklearwaffeneinsatz oder über seinen Entschluss zum Nuklearwaffeneinsatz sowie auch über die Tatsache ihrer Anwendung.

IV. Aufgaben und Funktion der föderalen Organe der Staatsmacht, der anderen staatlichen Organe und Organisationen zur Umsetzung der staatlichen Politik auf dem Gebiet der nuklearen Abschreckung

22. Die allgemeine Führung der staatlichen Politik auf dem Gebiet nuklearer Abschreckung verwirklicht der Präsident der Russischen Föderation.
23. Die Regierung der Russischen Föderation verwirklicht Maßnahmen zur Umsetzung der Wirtschaftspolitik, die auf die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Mittel für die nukleare Abschreckung gerichtet ist. Sie formiert und verwirklicht auch die Außen- und Informationspolitik auf dem Gebiet der nuklearen Abschreckung.
24. Der Sicherheitsrat der Russischen Föderation formiert die Grundrichtungen der Militärpolitik auf dem Gebiet der nuklearen Abschreckung. Er verwirklicht die Koordinierung der Tätigkeit der föderalen Organe der Exekutive und Organisationen, die an der Umsetzung der vom Präsidenten der Russischen Föderation gefassten Entschlüsse zur nuklearen Abschreckung teilnehmen.
25. Das Verteidigungsministerium der Russischen Föderation verwirklicht über den Generalstab der Streitkräfte der Russischen Föderation die unmittelbare Planung und den Vollzug von organisatorischen und militärischen Maßnahmen auf dem Gebiet nuklearer Abschreckung.
26. Die anderen föderalen Organe der Exekutive und die Organisationen nehmen an der Umsetzung der vom Präsidenten der Russischen Föderation gefassten Entschlüsse zu Fragen der Gewährleistung der nuklearen Abschreckung in Übereinstimmung mit ihren Vollmachten teil. ●

* * *